

SATZUNG

der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

Der Rat der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) sowie des § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Für die in der Satzung nicht geregelten Bauvorhaben gilt die „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231)“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die bisherige Stellplatzsatzung vom 27.01.2000 tritt hiermit außer Kraft.



Weisenheim am Sand, den 19.09.2019

Michael Bähr
Michael Bähr
Ortsbürgermeister

Anlage zu § 1 :

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle / Wohngebäude	Zahl der Stellplätze
1	Freistehende Einfamilienhäuser	2 Stellplätze je Wohnung
2	Mehrfamilienhäuser	2 Stellplätze je Wohnung
3	Reihenhäuser	2 Stellplätze je Wohnung
4	Doppelhäuser	2 Stellplätze je Haushälfte / je Wohnung

Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass gem. § 24, Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Freinsheim, den 19.09.2019
Die Verbandsgemeindeverwaltung



Jürgen Oberholz
Bürgermeister